

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

24^{tes} Stück vom Jahre 1848.

N^o 66) D e c r e t

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Altzeißing;
vom 30ten August 1848.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König
von Sachsen u. u. u.

haben, nachdem von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Altzeißing die Errichtung einer zur Benutzung durch die Bewohner von Altzeißing und der Umgegend bestimmten Sparcassenanstalt unter Garantieung der Einlagen und der regulativmäßigen Zinsen davon durch die dortige Stadtgemeinde beschloßen worden, diesem von Unsern Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragenen Unternehmen Unsere Zustimmung erteilt, auch das Uns vorgelegte Regulativ unter Bewilligung der in den §§ 13, 16, 17 und 18 enthaltenen Rechtsvergünstigungen mit der Wirkung, daß dem Inhalte dieses Regulativs für die Sparcasse zu Altzeißing von Allen, die es angeht, aufs Genaueste nachgegangen werden soll, genehmigt und zu dessen Ausführung das gegenwärtige

D e c r e t

eigenhändig vollzogen, auch demselben Unser Königliched Inseigel beifügen lassen.

Dresden, am 30ten August 1848.

Friedrich August.



D. Alexander Karl Hermann Braun.
Martin Oberländer.